

Fragen und Antworten

zur Verschiebung des Abrechnungszeitpunktes für die Jahresendabrechnung von vermiedenen Netzentgelten (vNE)

1. Welche Einflussfaktoren bestimmen die Abrechnung der vNE?

Für die Berechnung der vNE ist die Gesamteinspeisung der jeweiligen Netz- und Umspannebenen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entscheidend. Diese ergibt sich sowohl aus den konventionellen dezentralen Einspeisungen als auch aus den Einspeisungen aus erneuerbaren Energien. Damit wird die Abrechnung der vNE auch durch die Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) beeinflusst.

2. Warum ist eine Verschiebung des Abrechnungszeitpunktes erforderlich?

Die in der Preisregelung benannten Zeitpunkte für die Veröffentlichungen der Normierungsfaktoren müssen beginnend mit der Abrechnung des Kalenderjahres 2015, auf Grund von unvermeidbaren Systemanpassungen, zeitlich verschoben werden.

3. Welche Änderungen in Bezug auf die Abrechnung der vNE werden umgesetzt?

Für die Jahresendabrechnung der vNE findet folgende Terminkette Anwendung.

- Festlegung der Netzhöchstlastzeitpunkte und Normierungsfaktoren n_1 und n_3 bis zum **31.05** des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
- Festlegung und Veröffentlichung der Normierungsfaktoren n_2 bis zum **30.06**.

Die Jahresendabrechnung erfolgt nach Veröffentlichung der entsprechenden Normierungsfaktoren.

4. Was ändert sich mit der Verschiebung des Abrechnungszeitraumes?

Es erfolgt ausschließlich eine Verlagerung für die Ermittlung der Normierungsfaktoren und damit eine entsprechende Verschiebung der Jahresendabrechnung für vNE. Weitere Änderungen am Abrechnungsverfahren erfolgen nicht. Die Abrechnungslogik und die sich daraus ergebende Höhe Ihrer Vergütung bleiben bestehen.

5. Wann wird die Änderung des Abrechnungszeitraumes wirksam?

Die Änderungen werden bereits für die Jahresendabrechnungen 2015 umgesetzt.

6. Wie erfolgt die Jahresendabrechnung?

Zum Zeitpunkt Ihrer heutigen Jahresendabrechnung erhalten Sie zukünftig eine **vorläufige Jahresendabrechnung** zunächst ohne Leistungsvergütung.

Eine **endgültige Jahresendabrechnung** wird nach Veröffentlichung der entsprechenden Normierungsfaktoren erstellt. Diese erhalten Sie in 2016 und in den nachfolgenden Kalenderjahren nach dem **31. Mai**.